

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)

vom 19. November 2003

Auszug (Artikel, die das Bauen betreffen ohne Geltungsbereiche für den Bund)

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Bau und Erneuerung (Art. 3 Bst. a, c und d BehiG)*: Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen, soweit sie einem ordentlichen oder einfachen kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt sind;
- b. *Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: befristet errichtete oder auf Dauer angelegte Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- c. *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen (Art. 3 Bst. a BehiG)*: Bauten und Anlagen:
 1. die einem beliebigen Personenkreis offenstehen,
 2. die nur einem bestimmten Personenkreis offenstehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und -anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen, die zur Kampf- und Führungsinfrastruktur der Armee gehören, oder
 3. in denen Dienstleistungsanbieterinnen und -anbieter persönliche Dienstleistungen erbringen;

Art. 5 Beschwerde- und klageberechtigte Organisationen (Art. 9 BehiG)

1 Beschwerde- und klageberechtigt nach Artikel 9 Absatz 2 BehiG sind Behindertenorganisationen:

- a. mit eigener Rechtspersönlichkeit;
- b. die sich seit mindestens 10 Jahren nach ihrem statutarischen Zweck hauptsächlich für die besonderen Belange der Behinderten einsetzen;
- c. deren Tätigkeit von nationaler Bedeutung ist; und
- d. die in Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführt sind.

Art. 6 Abwägung der Interessen (Art. 11 Abs. 1 BehiG)

1 Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- b. die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
- c. der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

2 Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a. die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
- b. das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen:
 1. die Umwelt beeinträchtigen;
 2. die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.

Art. 7 Massgebliche Kosten (Art. 12 Abs. 1 BehiG)

1 Der maximale Wert von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG muss auf der Grundlage des Versicherungswertes des Gebäudes vor der Erneuerung berechnet werden.

2 Als Erneuerungskosten im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 BehiG gelten die voraussichtlichen Baukosten ohne besondere Massnahmen für Behinderte.

Anhang 1 (Art. 5): Verzeichnis der nach BehiG beschwerde- und klageberechtigten Behindertenorganisationen

1. Behinderten-Selbsthilfe Schweiz (AGILE)
2. Federazione ticinese per l'integrazione degli handicappati (FTIA)
3. pro audito schweiz
4. PRO INFIRMIS
5. Procap
6. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter (SAEB)
7. Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (SPV)
8. Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (SBV)
9. Schweizerischer Blindenbund Selbsthilfe blinder und sehbehinderter Menschen (SBb)
10. Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen (SZB)
11. Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen (Sonos)
12. **Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt**
(= Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen)